

**Gebührenordnung des Vereins**  
**Sozialfelle – Hilfe für sozial benachteiligte Menschen und ihre Tiere e.V.**

1. Grundlage für diese Gebührenordnung ist die Satzung des Vereins in der aktuellen Fassung.
2. Wesentliche Grundlagen für die finanzielle Ausstattung des Vereins sind das Beitragsaufkommen der Mitglieder und Spenden. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern und den Satzungszwecken erbringen.
3. Die Vorstandssitzung hat in der Sitzung vom 10.03.2018 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.
4. Die Höhe der Beiträge gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres. Fasst die Vorstandssitzung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.
5. Die Höhe des monatlichen Beitrags richtet sich nach der Art der Mitgliedschaft.

**Fördermitglieder**

Fördermitglied kann werden:

- (1) Jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat
- (2) Minderjährige mit Zustimmung Ihrer gesetzlichen Vertreter
- (3) Juristische Personen, Vereine oder Gesellschaften.

Der Beitrag für eine Fördermitgliedschaft wird auf mindestens € 10,- monatlich festgesetzt.

Der ermäßigte Beitrag für eine Fördermitgliedschaft laut § 5, Abs. 2 der aktuellen Satzung beträgt monatlich € 5,-

**Vollmitglieder**

Vollmitglied kann werden:

- (1) Jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat
- (2) Juristische Personen, Vereine oder Gesellschaften. Es muss ein Vertreter benannt werden, der das Stimmrecht ausüben darf. Es steht eine Stimme zur Verfügung.

Der Beitrag für eine Vollmitgliedschaft beträgt mindestens € 100,- monatlich.

Vollmitglieder müssen eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von € 500,- zahlen. Diese ist sofort nach Antragstellung mit dem ersten Jahresbeitrag fällig.

6. Die Gründungsmitglieder erhalten den Status eines Vollmitglieds, sind aber von der Beitragspflicht befreit.
7. Der Beitrag von Fördermitgliedern kann wahlweise monatlich, quartalsweise, halbjährlich oder jährlich im Voraus gezahlt werden. Die monatliche Abrechnung erfolgt jeweils zum 01. eines Monats. Die quartalsweise Abrechnung erfolgt jeweils zum 01.01., 01.04., 01.07. sowie dem 01.10. des Geschäftsjahres. Die halbjährliche Abrechnung erfolgt zum 01.01. und dem 01.07. des Geschäftsjahres. Die jährliche Abrechnung erfolgt am 01.01. des Geschäftsjahres.
8. Bei nicht monatlicher Zahlung und Eintritt in laufenden Abrechnungszyklen, erfolgt die erste Berechnung anteilmäßig für den Rest des jeweils gewählten Abrechnungszyklus.
9. Der Beitrag von Vollmitgliedern kann nur jährlich im Voraus gezahlt werden und wird jeweils zum 01. Januar eines Jahres fällig. Bei Eintritt im laufenden Jahr, erfolgt die Berechnung anteilmäßig für den Rest des laufenden Geschäftsjahres.
10. Der Jahresbeitrag wird für das gesamte Jahr auch dann geschuldet, wenn die Mitgliedschaft während des Mitgliedsjahres erlischt.

11. Die Zahlung des Beitrags erfolgt durch Lastschrift oder Überweisung auf das Vereinskonto bei Volksbank Stormarn, IBAN: DE34 2019 0109 0001 0367 50, BIC: GENODEF1HH4.
12. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontoänderungen umgehend schriftlich dem Verein mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht rechtzeitig mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen. Dem Verein daraus entstehende Kosten gehen zu Lasten des Mitgliedes.

13. Bei Zahlungsverzug entstehen dem Mitglied zusätzliche Kosten in Höhe von:

Zahlungserinnerung: 0,00 Euro

1. Mahnung: 5,00 Euro

2. Mahnung: 8,00 Euro

Zusätzliche Kosten durch Mahn-/Vollstreckungsverfahren gehen zu Lasten des Mitglieds.

Hamburg, den 10.03.2018

Der Vorstand, vertreten durch

1. Vorsitzenden

Schatzmeister